



Amtliche Bekanntmachungen NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 18. Februar 2022

AKTUELLE THEMEN:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit fast zwei Jahren hat uns nun die Corona-Pandemie fest im Griff. Viele liebgewonnene und tolle Veranstaltungen, Feste und Begegnungen mussten abgesagt werden. Auch für unsere Fasent macht die Pandemie keine Ausnahme.

Als Fasentsfan finde ich die Absage auch ganz persönlich schmerzhaft, da die Fasent im Nordracher Jahreskalender einen wichtigen Platz einnimmt.

An der Fasent treffen sich normalerweise Familien, Freunde und Gleichgesinnte und zusammen kann man die Alltagsorgen einmal vergessen. Auch dieses Jahr wird die Fasent in Nordrach anders sein. Es wird keine Hemdglunker am Schmutzigen geben, keinen Zunftball, keinen

Kinder- und Jugendball, keinen Umzug am Rosenmontag. Aber etwas Fasents-Flair hat dennoch in Nordrach Einzug gehalten. Die Narrenzunft Nordrach hat das Dorf mit Fasentsbändele, Fahnen und passender Beleuchtung geschmückt. Hierfür ein herzliches Dankeschön. Und alle Kinder und Jugendlichen dürfen sich auf den Hemdklunkerweg der Narrenzunft Nordrach am Schmutzigen Dunnerschdig freuen. Auch beim Rathaus gibt es eine Station, wo sich jedes Kind ein Fasentstüte nehmen darf. Ich wünsche trotz der Einschränkungen der ganzen Einwohnerschaft ein paar schöne närrische Tage. Kommen Sie alle gesund durch die Fasentstage, und bleiben Sie im Herzen »glücklich«!



* * * *

Ihr Bürgermeister **Carsten Erhardt**

Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24
E-Mail: gemeinde@nordrach.de · www.nordrach.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 Uhr – 12.15 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

• Bürgermeister:

Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13
c.erhardt@nordrach.de

• Sekretariat/Einwohnermeldeamt:

Sarah Agüera Telefon: 92 99-31
s.aguera@nordrach.de
(Montag-/Mittwoch- und Freitagvormittag)

Sandra Armbruster Telefon: 92 99-31
s.armbruster@nordrach.de
(Dienstag und Mittwochvormittag, Donnerstag ganztags)

Ilse Stöhr Telefon: 92 99-14
i.stoehr@nordrach.de

• Rechnungsamt:

Angelina Sum Telefon: 92 99-15
a.sum@nordrach.de

• Steueramt:

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10
k.schutera@nordrach.de

• Kasse:

Sabine Boschert Telefon: 92 99-11
s.boschert@nordrach.de

• Hauptamt/Bauamt:

Martin Göhringer Telefon: 92 99-23
m.goehringer@nordrach.de

Tanja Hetzinger Telefon: 92 99-26
t.hetzinger@nordrach.de

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10
k.schutera@nordrach.de

• Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt

Bianca Repple Telefon: 92 99-17
b.repple@nordrach.de
(Montag-/Mittwochvormittag/Donnerstagnachmittag)

• Standesamt/Grundbucheinsichtsstelle:

Brigitta Braun Telefon: 92 99-16
b.braun@nordrach.de
(Montag bis Donnerstag)

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr
baurechtsamt@zell.de Telefon 0 78 35/63 69-54

TOURISTEN-INFORMATION

• Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr u. Di. + Do. von 14.30 – 16.30 Uhr
Inka Kleinke-Bialy, Barbara Kamm-Essig, Michaela Neuberger
touristen-info@nordrach.de Telefon: 92 99-21

PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

• Öffnungszeiten:

Vom 27.11.2021 bis 31.03.2022 geschlossen.

FORSTBETRIEB UND BAUHOF

• Förster:

Josef Nolle Handy: 01 72/4 34 95 70
josef.nolle@waldservice-ortenau.de
forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com
(axel.gissler@waldservice-ortenau.de).

• Bauhofleiter:

Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85

• Wassermeister/Abwasser, Bauhof:

Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49
Bernd Kern Telefon: 0170/6834836

• Gärtnerei:

Walburga Gißler Telefon: 01 75/92 30 60 5

• Hausmeister, Friedhof:

Manuel Salrein Telefon: 01 51/50 80 01 87

KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

Ansprechpartner: Frau Andrea Neumaier
E-Mail: kiga.nordrach@freenet.de Telefon: 2 55

SCHORNSTEINFEGERMEISTER

• Andreas Wurz Tel.: 07835/4261012

Hauptstr. 175, 77736 Zell-Unterharmersbach
Mobil: 0160/91746614
Andreas-wurz@t-online.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

• Amtsgericht Achern

Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/67-33-40277855
Achern, E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de
www.amtsgericht-achern.de

Gemeinderat

Niederschrift Nr. 2

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nordrach am Montag, 14.02.2022, Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 19.45 Uhr im großen Saal des Pfarrheimes.

TOP 1. Bürgerfrageviertelstunde

Fragen wurden keine gestellt.

TOP 2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bekanntgaben wurden keine gemacht.

TOP 3. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren/ Zählergrundgebühren 2022 – 2023 und Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordrach

Sachverhalt:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2023 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze 2022 und 2023 lt. Haushaltsplan 2022 (Teilergebnishaushalt – Produkt 53300000) mit ergänzenden Angaben der Verwaltung zugrunde.

2. Abschreibungen

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 - 2023 werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2020) – durch fiktive Fortschreibung auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2022 – 2023 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge und Beitragszugänge in den betreffenden Jahren lt. fortgeschriebenem Investitionsprogramm 2022 – 2023 und ergänzenden Abgaben der Verwaltung – ermittelten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

3. Kalkulatorische Verzinsung

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 – 2023 werden die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - mit einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 4 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2020) – durch fiktive Fortschreibung auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2022 – 2023 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge und Beitragszugänge in den betreffenden Jahren lt. fortgeschriebenem Investitionsprogramm 2022 – 2023 und ergänzenden Abgaben der Verwaltung – ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Auflösungsreste zugrunde gelegt.

4. Kostenüber-/Unterdeckungen

In die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 wurde mit zwei Optionen berechnet.

1. Option:

Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.

2. Option:

Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen aus Vorjahren. Kostenunterdeckungen in Höhe von 91.347,85 € (siehe Kalkulation Seite 11).

Ob die Unterdeckungen ausgeglichen werden sollen muss der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.02.2022 festlegen.

5. Bemessungsgrundlage

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 eine Wassermenge von 164.000 m³ zugrunde gelegt.

6. Grundgebühren

Die Neukalkulation der Grundgebühren (Seite 12 der Gebührenkalkulation) ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

7. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung

Durch die Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren/ Zählergrundgebühren muss auch eine Änderungssatzung beschlossen werden. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Diskussion:

Herr Franz von der Fa. Heyder und Partner stellte die Gebührenkalkulation vor. Rechnungsamtsleiterin Sum ging noch auf Eckpunkt der Kalkulation ein. Insbesondere die bereits getätigten und noch anstehenden Investitionen in die Wasserversorgung sorgen dafür, dass die Gebühren steigen. Aber auch der Rückgang der Bevölkerung und die Schließung von größeren Einrichtungen mit dem damit verbundenen Rückgang der Mengen sind für den Anstieg der Gebühren verantwortlich.

Danach hatten die Gemeinderäte Gelegenheit, Fragen zu stellen und über die Gebührenhöhe zu diskutieren. GR Welle sagte, dass er einer Erhöhung der Gebühren auf 3,34 EUR nicht zustimmen kann. Ihm ist allerdings auch bewusst, dass ein Ausgleich der in der Vergangenheit aufgelaufenen Verluste zum Teil gerechtfertigt ist. Für ihn sollte die Gebühr zwischen den kostendeckenden Gebühren von 2,78 EUR/m³ und der, die Verluste deckenden Gebühr von 3,34 EUR/m³ liegen. Bürgermeisterstellvertreter und Verhandlungsleiter Eble schlug eine Gebühr von 3,00 EUR/m³ vor.

Beschluss:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation der Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr) und der Grundgebühr (Zählergrundgebühr) für den zweijährigen Kalkulationszeitraum (2022 – 2023) vollständig vor.

Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt diese komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommene Ermessens- und Prognoseentscheidung und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

I.

a) der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 – 2023 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 – 2023 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.

c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgesetzt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 eine Wassermenge von 164.000 m³.

e) Der Gemeinderat beschließt den vorgeschlagenen Gebührensatz.

Wasserverbrauchsgebühr 3,00 €/m³

f) Der Gemeinderat beschließt die Grundgebühren wie folgt festzulegen:

Q3 = 4	1,01 €/Monat
Q3 = 10	2,42 €/Monat
Q3 = 16	4,04 €/Monat
Q3 = 63	32,34 €/Monat
Q3 = 100	40,43 €/Monat

g) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 folgenden Gebührensatz fest: 3,00 €/m³

II.

Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordrach. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4. Neukalkulation der Schmutzwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbeseitigung 2022-2023 und Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom

11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt. Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen. Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Gemeinde Nordrach beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben. Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt. Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper

und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr – wie in vorliegender Gebührenkalkulation – mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden -Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung. Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für
 Kläranlage – Schmutzwasser
 Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) – Schmutzwasser
 Sammler – Schmutzwasser
 Kanalisation inkl. Pumpwerke – Schmutzwasser
 Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für
 Kläranlage – Regenwasser
 Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser
 Sammler – Regenwasser
 Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser
 Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für
 Kläranlage - Regenwasser Straßen
 Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
 Sammler – Regenwasser Straßen
 Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
 Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straße

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, wie z. B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136- 10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60:40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden. Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50:50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt – sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten – im Mittelwert von 90:10. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen. Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinanderstehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnis-

ses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht. Die konkreten Aufteilungsätze sind in Anlage VI »Verteilerschlüssel« dargestellt.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 – 2 S. 998/86 – hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen. Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage des erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebühren Kalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde. Gebührensätze,

die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegt haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2022 – 2023 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Nordrach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

Planansätze 2022 und 2023 (Ergebnishaushalt – Produkt 53800000) für die laufenden Kosten und Einnahmen

Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Auflösungsbeträge und Auflösungsreste im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023: lt. Anlagenachweisen (Schmutzwasser/Regenwasser) /Kapitalnachweisen 2021 mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Werte für die Kalkulationsjahre 2022 und 2023 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge in den genannten Jahren lt. Investitionsprogramm

Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023: 205.000 m³ (102.000 m³ für 2022 und 103.000 m³ für 2023)

Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2022 - 2023: 208.462 m² (100.984 m² für 2022 und 107.478 m² für 2023)

Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 4 % lt. Mitteilung d. Verwaltung

8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,74 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,26 €/m ²

Gebührensätze mit Ausgleich der Kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden, siehe Anlage VII, S. 24)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,70 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,26 €/m ²

Beschluss:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbeseitigung für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2023 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2023 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.

c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgesetzt.

d) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr

im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 eine Schmutzwassermenge von 205.000 m³.

e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr eine bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche in Höhe von 208.462 m².

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile entsprechend der in der Kalkulation enthaltenen Verteilerschlüssel aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 23) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 folgende Gebührensätze fest und gibt somit, den Ausgleich der Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden mit:

Schmutzwasserbeseitigung	2,70 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,26 €/m ²

II. Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5. Vergabeverfahren nach VgV: Planersuche Freibadsanierung

Nach dem Beschluss zur Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2021, sind fristgerecht am 20.01.2022 die Angebote zweier Bieter eingegangen.

Vorprüfung der eingegangenen Angebote:

Vollständigkeit:

Beide Bieter haben die Angebotsunterlagen vollständig und fristgerecht ein- bzw. nachgereicht.

Mindestkriterien:

Beide Angebote erfüllen die geforderten Mindestkriterien.

Bewertung und Zuschlagsempfehlung:

Nach den im Verfahrensleitfaden definierten Kriterien ergibt sich eine Zuschlagsempfehlung für das Angebot von protec ingenieure, welches mit 92,23 von 100 möglichen Punkten bewertet wurde.

Das Angebot des weiteren Bieters wurde mit 87,00 von 100 möglichen Punkten bewertet.

Beschluss:

1) Der Gemeinderat beschließt anhand der im Verfahrensleitfaden definierten Kriterien, den Zuschlag auf das Angebot von protec ingenieure zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

2) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, den Honorarvertrag unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben und auf Basis des Angebots von protec ingenieure vorzubereiten und abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6. Baugesuch: Umbau und Erweiterung Wohnhaus Flst.-Nr. 486/5, Kolonie 31

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 486/5, Kolonie 31 einen Umbau und eine Erweiterung des Wohnhauses.

Der Lageplan und die Ansichten sind in der Anlage ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7. Bekanntgaben und Anfragen

Rechnungsamtsleiterin Sum teilte mit, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vom Landratsamt genehmigt wurden. Allerdings mahnte das Landratsamt die Gemeinde zum Sparen. Die in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen können Stand heute nicht genehmigt werden.

Aus dem Rathaus

Einladung zur Vereinsvorstände-Besprechung

Sehr geehrte Vereinsvorstände,

die diesjährige Vereinsvorstände-Besprechung findet in diesem Jahr

am Mittwoch, 09.03.2021 18.30 Uhr

statt.

Wir treffen uns um 18.30 Uhr im Bürgerpark zur Besichtigung des Funktionsgebäudes.

Im Anschluss daran besprechen wir die weiteren Punkte der Tagesordnung.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist die Teilnahme eines Vertreters erforderlich.

Auf Ihr Kommen freue ich mich.

**Bürgermeister
Carsten Erhardt**

Im Rathaus Nordrach gilt die 3G-Pflicht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie, dass wir zum Schutz der Bediensteten, der Besucher und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes das Rathaus und die Touristeninformation wegen der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr geschlossen halten.

Ein Zugang ist nur nach vorheriger **Terminvereinbarung und nach der 3G-Regel** (Nachweis, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind) möglich.

Vorzulegen sind entweder ein Impfnachweis (QR-Code auf Papier oder mittels Smartphone-App) oder ein Genesenen-Nachweis (die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen) oder ein Testergebnis eines offiziellen Testzentrums in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Das Testergebnis des Antigen-Schnelltests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, das PCR-Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Ein Test vor Ort ist nicht möglich. Für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gilt die 3G-Regel nicht.

Sie können einen Termin telefonisch mit der/dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in unserer Gemeindeverwaltung vereinbaren. Eine Übersicht hierzu finden Sie im Amtsblatt.

Bitte kommen Sie nur dann zu einem Termin, wenn dieser zwingend notwendig ist und Sie sich völlig gesund fühlen. **Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2) getragen werden!** Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Nordi Spielplatz gesperrt!

Aufgrund von Bauarbeiten auf dem NorDi-Spielplatz muss dieser leider aus Sicherheitsgründen gesperrt bleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis!



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 14.02.2022 die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom

17. Dezember 2012 wie folgt beschlossen:

§1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **2,70 €.**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,26 €.**

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Nordrach, den 14.02.2022

**Carsten Erhardt
Bürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 14.02.2022

**Carsten Erhardt
Bürgermeister**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordrach

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.02.2022 die Änderung der Satzung den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16. Dezember 2013 wie folgt beschlossen:

§1

§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	63	100
€/Monat	1,01	2,42	4,04	32,34	40,43

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§2

§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die **Verbrauchsgebühr** beträgt pro Kubikmeter **3,00 €.**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,00 €.**

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Nordrach, den 14.02.2022

Carsten Erhardt, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 14.02.2022

Carsten Erhardt, Bürgermeister



Das Rathaus informiert:

Die Hundesteuer wird zum 01.03.2022 fällig.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Steuerschuldner und -pflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht gilt für Hunde, die älter als 3 Monate sind.

Anzeigespflicht

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 Euro. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro.

Grundsätzlich müssen also alle Hunde, auch im Falle einer Steuerbefreiung, ab einem Alter von drei Monaten angezeigt werden. Wer seiner Meldepflicht als Halter nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Verunreinigungen durch Hundekot

Alle Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder:

- Gehwege, Grünanlagen, öffentliche sowie private Anlagen,
- Kinderspielbereiche,
- Wiesen und landwirtschaftliche Flächen in der Vegetationszeit,
- sonstige Bereiche, wo sich Mitbürger aufhalten können, verschmutzt werden.

Wenn dies doch einmal unbeabsichtigt geschieht, ist es Pflicht des Hundehalters, den Kot unverzüglich selbst zu entfernen.

Wir bitten deshalb alle Hundehalter beim Gassi gehen Hundekot-Entsorgungstüten mitzuführen und den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen!

Hundekot-Entsorgungstüten in Spenderboxen sind im ganzen Gemeindegebiet verteilt. Zusätzlich bekommen Sie im Rathaus, Zimmer 1 kostenlose Entsorgungstüten.

Gefahren durch freilaufende Hunde

Aus gegebener Veranlassung weisen wir alle Hundehalter nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen hin.

Hunde sind auf öffentlichen Straßen im Zusammenhang bebauter Ortsteile generell an der Leine zu führen. In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und auf den Friedhof dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. **Gemeinde Nordrach**

Kreissenorenrat Ortenaukreis stellt Vorsorgemappe zur Verfügung

Informationen, Vordrucke und Adressen rund um eine rechtliche und medizinische Betreuungsregelung

Der Kreissenorenrat im Ortenaukreis e.V. gibt Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis fortan eine kostenfreie Mappe mit umfassenden Informationen, Vordrucken und Kontakten rund um eine korrekte und verbindliche Vorsorgeregelung an die Hand. Die neue Vorsorgemappe enthält alle wichtigen Informationen und die notwendigen Formulare. In den allgemeinen Informationen werden die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge beschrieben. Der Formulareteil ist so gestaltet, dass die einzelnen Formulare direkt ausgefüllt werden können und die komplette Vorsorgemappe in einem persönlichen Ordner abgeheftet werden kann. Die Vorsorgemappe erhalten Sie bei uns im Bürgerbüro und steht Ihnen zudem unter Aktuelles bzw. unter dem Direktlink zum Herunterladen zur Verfügung.

Corona-Teststation in Nordrach

Kostenlose Testmöglichkeit ohne Termin, Pfarrheim St. Marien, Im Dorf 2 in Nordrach.

Mo. - Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
 Sa.: 16.00 Uhr - 19.00 Uhr
 So.: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Schnelltests werden unter Vorlage eines Amtliches Lichtbildausweises von angeboten.

In der Kath. Kindertageseinrichtung St. Ulrich in Nordrach sind ab sofort (bzw. ab 01.12.2021) folgende Stellen zu besetzen:



Mehrere pädagogische Fachkräfte

mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 50 % bis 100 %



Nähere Informationen und weitere Stellenangebote finden Sie unter www.vst-lahr.de

Bei Fragen steht Ihnen die Leiterin Frau Neumaier unter 07838 255 gerne zur Verfügung.

Hofläden Nordrach

- ANZEIGE -

■ **Früchteparadies Schmiederer**, Bergstr. 7; 77787 Nordrach, Tel. 07838/9554727, www.fruechteparadies-schmiederer.de. Frische Freilandei u. frisches Obst nach Saison im SB-Kühlschrank jederzeit abholbereit, 100 % Direktsäfte div. Sorten und alkoholfreie Seccos, Öffnungszeiten: Mi.: 10 - 13 Uhr.

Haben Sie Interesse an einer Service-Anzeige für Ihren Hofladen im Gemeinsamen Amtsblatt? Dann rufen Sie uns an:

Ihr Verlag Schwarzwälder Post

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de

Gastronomie Nordrach

■ **Café S'Blau Hus**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do. - Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. und Mi. Ruhetag.

■ **Vesperstube Mühlenstüble**, Allmend 2, Tel. 07838/955863. Mo. und Di. Ruhetag. Mi. - So. ab 13 Uhr geöffnet.

■ **Pralinenmanufaktur ChocoL**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Mo., Do., Fr. 17.00 - 20.00 Uhr, Sa. 14.00 - 18.00 Uhr.

■ **Gasthaus Stube**, Tel. 07838/202, Mi. - Fr. 11.30 - 14 Uhr und 17 - 21 Uhr. Sa./So. 11.30 - 21 Uhr. Warme Küche bis 20.30 Uhr.

■ **Gasthaus Vogt auf Mühlstein**, Mühlstein 1, 77787 Nordrach, Tel. 07838/9559410. Mittwoch bis Sonntag ab 11.00 - 20.00 Uhr.

■ **Naturfreundehaus Kornebene**, Fr. ab ca. 18 Uhr, Sa. ab ca. 9 Uhr, So. ab ca. 9 bis 18 Uhr (während der Ferien täglich geöffnet).

■ **Kegelstüble**, Im Dorf 29, Tel. 07838/511, Di., Mi., Do. 17 - 23 Uhr; Fr. 17 - 1 Uhr; Sa. 15 - 23 Uhr; So./Feiert. n. Abspr.; Do. 10 - 12 Uhr. Mo. Ruhetag.

■ **Pizza Nordrach**, Im Dorf 41, 77787 Nordrach, Tel. 07838/2440082. 11.00 - 22.00 Uhr.

Falls Sie Änderungen haben, geben Sie uns bitte immer bis spätestens Dienstag, 16 Uhr, Bescheid.

Ihr Verlag Schwarzwälder Post

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

Keine Abfallabfuhr!

Nächste Problemstoffsammlung:

Mittwoch, 29.06.2022, 09.30 – 12.00 Uhr, Parkplatz Sportplatz.

Sperrmüllabfuhr

Die Termine für das laufende Jahr finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf den Deponien **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal** das ganze Jahr über Sperrmüll kostenlos angeliefert werden kann:

Öffnungszeiten:	Montag – Freitag:
Sommer:	7.30 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr
Winter:	8.00 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr
Samstag:	8.00 – 13.00 Uhr

Es gilt der Abfallabfuhrkalender 2022 des Landratsamtes Ortenaukreis. Alle Informationen finden Sie unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de.

**Was
Wann
Wo?**

**Nordrach
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM
19.02.2022 – 26.02.2022**

Sa., 19.02.2022

13.30 – ca. 17.00 Uhr: **Wald»baden«** – wandernd den Wald als Ort der Ruhe entdecken.

Auszeit vom Alltag: Schnupperkurs mit Einblick in Übungen, um die Heilkraft des Waldes zu nutzen. 17 Euro p./P. Anmeldung bis um 12.00 Uhr am Vortag: Touristen-Info, Tel. 07838/9299-21.

Sa., 26.02.2022

13.30 – ca. 17.00 Uhr: **Geführte Rundwanderung zu Mailes Eck und jüdischem Friedhof.**

Entdecken Sie historische und landschaftlich reizvolle Orte mit grandioser Aussicht! Mit Vesper im Mühlenstüble. Anmeldung bei Touristen-Info, 07838/9299-21.

* Alle Wanderführungen sind kostenlos, Einkehr auf Selbstzahlerbasis

* Für eventuelle Busfahrt bitte Konuskarte mitbringen (falls vorhanden)



Touristen-Information

Telefon: 0 78 38/92 99-21

Nordrach

E-Mail: touristen-info@nordrach.de

NEU aus dem Schwarzwald-Shop:

- Radtrikots Schwarzwald 2019 (S-XL) 38,00 €
- Wanderrucksack Deuter grün 89,95 €

NEU aus Nordrach:

- Feine Buchenholzkohle aus dem Nordrach Kohlemeiler: 14,00 €
- Nordrach Schnaps-/Likör-Gläser 2,50 €
- NorDi Plüschdrache groß grün 22,00 €
- NorDi Plüschdrache klein grün & pink 12,00 €
- Schlüsselanhänger (handmade) NorDi 5,00 €
- Schlüsselanhänger (handmade) Schwarzwald 5,00 €
- Filztaschen Schwarzwald klein/groß 14,00€/22,00€
- Handgetöpferte Tonfiguren (Angela B.)
- Handgeschnitzte Figuren (Berthold B.)
- Handbemalte Teller/Vasen/Tassen (Berthold B.)

Infos und Flyer zu touristischen und kulturellen Angeboten in Nordrach und der Region

- Taxi – Gutscheine für das Nordrach Taxi-System 2,50 €/Karte
- Heimatbrief 2018 5,00 €

Bücher zur Geschichte Nordrachs:

- Die Nordrach Höhenhöfe, (Hist. Verein): 3,00 €
- Deportiert aus Nordrach (Hist. Verein): 3,00 €

- Der Jüdische Friedhof in Nordrach (Hist. Verein): 7,00 €
- Die Lebenserinnerungen des Andreas Doll (Hist. Verein): 8,00 €
- Nordacher Postkarten (Hist. Verein): 9,80 €
- Schottenhöfen / Mühlstein (Hist. Verein): 8,00 €
- Zwangsarbeit in Nordrach (Hist. Verein): 7,00 €

Geschichte und Geschichten aus und über Nordrach:

- Auf den Spuren der Vergangenheit 14,90 €
- Das Nordrachtal (Broschüre) 0,80 €
- Der Vogt auf Mühlstein (Erzählung, Heinrich Hansjakob) 11,40 €
- Schwarzwald Davos (Roman, Gottfried Zurbrugg) 24,80 €
- Der Seppe-Michel vom Michaelshof (Roman, W. Braun) 15,99 €
- BASLIE! Komm wieder wenn Du gehst (Roman, aydana s.) 19,00 €
- Schwarzwälder Schulgeschichten (Erzählungen, Stefanie Schnurr) 12,95 €
- Die Kinzig und die Flößerei (Bruno Lehmann) 10,00 €
- Wehrhaft für die Freiheit (Franz X. Vollmer) 15,00 €
- NEU Der Himmel über der Ortenau 28,00 €

Wandern:

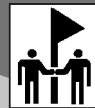
- Detaillierte Wanderkarte Mittlerer Schwarzwald 6,90 €
- Die Adlergrenzsteine Zell a.H. 4,90 €
- Der große Hansjakobweg 8,60 €
- ...und zahlreiche kostenfreie Info-Broschüren

Radfahren:

- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (reduziert!) 2,00 €
- Kinzigtal-Radweg (Von Freudenstadt nach Offenburg) 14,80 €
- Bike-Crossing Schwarzwald (Von Pforzheim nach Bad Säckingen) 16,80 €
- ... und zahlreiche kostenfreie Info-Broschüren

Wohnmobil:

- Wein & Genuss-Region Ortenau (Johannes Hünerefeld) 9,90 €
- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Johannes Hünerefeld) 14,90 €



VEREINSNACHRICHTEN Nordrach

Deutscher Alpenverein Sektion Offenburg – Ortsgruppe Nordrach Gletschertour Les Diablons – Bishorn – Tête-de-Milon

Die Alpenvereins Ortsgruppe Nordrach bietet vom **16. – 20. Juli** eine Gletschertour in den Schweizer Alpen an. Nach der Ankunft Aufstieg zur Hütte. Übernachtet wird in der Cabane de Tracuit (3.256 m) – einem alpinen Schutzhaus des Schweizer Alpen-Clubs in den Walliser Alpen. Sie liegt südöstlich der Les Diablons am westlichen Rand des Turtmannletschers. Geplant ist die Überschreitung Les Diablons (3.538 m), Besteigung Bishorn (4.153 m) und Tête-de-Milon (3.693 m). Diese Gletschertour ist nur für ausdauernde Bergfreunde. Tägliche Höhenmeter von 1000 – 1300 Hm und Gehzeiten von ca. 7 Stunden müssen bewältigt werden. Eine komplette Klettersteigausrüstung, Pickel und Steigeisen sind notwendig. Die Anfahrt erfolgt im Kleinbus in die Schweiz. Weitere Informationen beim Tourenführer Michael Frei, Tel. 0781/34564 oder E-Mail: mfrei@arcor.de oder bei Max Blum, Tel. 0152/34533342. Anmeldung bis zum **28. Februar**.

Wandern im Kleinwalsertal

Die Alpenvereins Ortsgruppe lädt vom **26. – 31. Juli 2022** zu einer Wanderwoche im Kleinwalsertal ein. Übernachtet wird in einer guten Frühstückspension mit freier Bergbahnbenutzung. Es werden täglich Wanderungen im schönen Kleinwalsertal unternommen. Die Anfahrt erfolgt im Kleinbus oder Fahrgemeinschaften. Weitere Auskünfte bei Brigitte Rösch, Tel. 07835/1575. **Anmeldung bis zum 15. März 2022.**



Sozialverband VdK informiert:

– Verzicht auf Grundsicherung im Alter

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 32.

Narrenzunft Nordrach



Narri Narro!

Auch in diesem Jahr gibt es leider wieder keine „normale“ Fasent. Dennoch haben wir ein paar Sachen auf die Beine gestellt, damit die Fasent nicht ausfallen muss.

Am Schmutzigen Donnerstag sind alle recht herzlich dazu eingeladen, unseren Hemdglunkerweg zu laufen. Dieser beginnt an der Hansjakobhalle. Dort bekommt jedes Kind eine Tasche, die es von Station zu Station befüllen kann. Die weiteren Stationen sind an der Grundschule, am Blaue Hus und am Rathaus. Zwischen 14 und 17 Uhr erwarten wir Euch an den Stationen und hoffen, dass uns dort freudige Gizzig-Rufe im Hemdglunker erwarten.

Am Fasentsonntag findet um 9:15 Uhr wieder unsere Narrenmesse in der Pfarrkirche St. Ulrich statt. Wir würden uns freuen, wenn viele Narren in Verkleidung, Häs und Narrenrat dem Angebot folgen. Eine Anmeldung im Voraus ist nicht erforderlich.

Im Anschluss daran werden die neuen Honsele an der Hansjakobhalle beim Narrenbaum getauft. Wir freuen uns, dass uns die Piratenkapelle an diesem Tag musikalisch unterstützt.

Am Fasentdienstag findet wie üblich eine närrische Bürgerversammlung mit anschließender Fasentverbrennung statt. Los geht's um 19.00 Uhr in der Kegelbahn. Ihr dürft Euch hier zusätzlich auf einen Auftritt eines weltbekannten Nordrach Duos freuen.

Neu in diesem Jahr ist unser närrisches Kindermagazin »S Mini Honsele«. Dieses verspricht Rätselspaß und enthält einige Infos über unseren Hemdglunkerweg, unser Häs und vieles mehr.

Dieses liegt ab diesem Wochenende im Frischemarkt Herbrük, Getränke Lehmann und Choco L aus.

Das Tragen von Häs und Narrenrat ist in den närrischen Tagen in Nordrach gerne gesehen. Wir würden uns freuen, Euch beim Einkaufen, Spazieren gehen, ... im Häs anzutreffen. Denn wir wollen zeigen, dass auch dieses Jahr wieder Fasent ist.

PS: Für alle Narren und Fasentbegeisterte haben wir dieses Jahr wieder die Narrenfahnen mit dem Glashonsele, welche für 50 Euro bei Dorothea Lehmann erworben werden können.

Mir wünsche ich eh schene Fasentszit!

Schwarzwälder Post

IHR PARTNER FÜR:

- ➔ Information
- ➔ Werbung
- ➔ Drucksachen

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897
und das **»Gemeinsame Amtsblatt«**
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Gemeinsame Bekanntmachungen

Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau

Gib deiner Stimme eine Chance! – Digitaler Workshop

Die Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau bietet ab 3. März an vier Terminen donnerstags einen digitalen Workshop an unter dem Titel »Gib deiner Stimme eine Chance! – Mit klarer Sprechstimme durch die Krise«. Die Coronazeit verändert unsere Stimmen. Manche ehemals klare Sprechstimmen klingen nun verhaltener, einige Töne mehr »gequetscht«. Bei manchen hat sich ein weinerlicher Klang eingeschlichen, ohne dass es den Sprechenden bewusst ist. Das Bedenkliche daran ist, dass solche Angewohnheiten bleiben können, auch wenn wir die Krise überstanden haben werden. Deshalb ist es wichtig, dass wir eine »professionelle Stimmreinigung« anstreben. Der regelmäßige bewusste und spielerische Umgang mit der Stimme bringt Klarheit und Wohlgefühl und beugt schlechten Sprechgewohnheiten vor, das Stimmvolumen wird erweitert. An vier Abenden werden in einer kleinen Gruppe über Zoom Übungen für die Sprechstimme gezeigt, die sich gut in den Alltag integrieren lassen. Es können Fragen gestellt und eigene Anliegen, die Stimme betreffend, vorzutragen.

Termine: 3., 10., 17. und 24. März 2022, 18 bis 20 Uhr. Referentin: Petra Kopf, Schauspielerin, Tanz- und Bewegungstherapeutin.

Kosten: 60 Euro.

Anmeldung unter eeb.ortenau@kbz.ekiba.de oder www.eeb-ortenau.de.

Seminar – Hurra, ein Konflikt

Zu einem Seminar »Einführung in die Gewaltfreie Kommunikation (GfK) nach Marshall B. Rosenberg« lädt die Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau nach Offenburg ein. Die Gewaltfreie Kommunikation zeigt eine Möglichkeit, unterschiedliche Anliegen und Konflikte als Chance auf ein besseres, verbindenderes Miteinander zu erleben. Sie lernen sich selbst und anderen auf einer tieferen Ebene zu begegnen und zu verstehen, so dass am Ende des Konflikts mehr Nähe und Vertrautheit entstehen können. Inhalte des Wochenendes werden sein:

- Vorstellung der GfK und des 4-Schritte-Modells nach Rosenberg
- Sich aufrichtig ausdrücken und die anderen dabei im Blick haben
- Empathisches zuhören und vermuten
- Praktische Übungen an eigenen Gesprächs- und Konfliktsituationen

Termine: Sa, 12. März, 10.00 bis 17.00 Uhr und So, 13. März 2022, 11.30 bis 17.00 Uhr. Kosten: 135 Euro.

Referentin: Monika Knaus, Religionspädagogin und Dipl. Sozialpädagogin, CNVC-zertifizierte GfK-Trainerin.

Anmeldung unter eeb.ortenau@kbz.ekiba.de oder www.eeb-ortenau.de.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

LKK verschickt Gesundheitskarten

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) tauscht aktuell die Gesundheitskarten aus, die älter als fünf Jahre sind.

Die LKK weist darauf hin, dass deshalb nicht alle Gesundheitskarten (eGK) ausgetauscht werden. Unerheblich ist auch, wenn auf der Rückseite der eGK noch eine längere Gültigkeitsdauer genannt ist. Diese Gültigkeit gilt nur für die darauf abgebildete Europäische Gesundheitskarte (EHIC). Die Karten werden nach und nach ausgetauscht. So kann es sein, dass in einer Familie nicht alle Personen gleichzeitig ihre neue Karte erhalten. Im Sommer werden dann alle Versicherten versorgt sein.

Bei der Versorgung mit den neuen Karten kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass die alte Karte nicht mehr funktionsfähig ist, die neue aber noch aussteht. In solchen Fällen kann eine Ersatzbescheinigung per Mail an versicherung@svlfg.de angefordert werden.

Der LKK ist bekannt, dass es bei den neuen Karten in einigen Arztpraxen zu Problemen beim Einlesen kommt. Dies betrifft nicht nur die Karten der LKK. Grund dafür ist fast immer ein fehlendes „Update der Software“ beim Arzt oder eine elektrostatische Aufladung der Karte.

Die Ärzte werden in solchen Fällen gebeten, sich mit dem Software-Hersteller ihrer „Konnektoren“ bzw. des Praxisverwaltungssystems in Verbindung setzen. Die Karten der LKK sind voll funktionsfähig.